

Verbesserung des Heckenrückschnitts an Gehwegen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02637
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim
am 09.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17241

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02637

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim vom 26.08.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 14 Berg am Laim hat am 09.04.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Eigentümer*innen der Häuser im gesamten Viertel Berg am Laim verstärkt zum Rückschnitt der weit über deren Grundstücksgrenzen wachsenden Hecken aufgefordert werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Grundsätzlich ist das öffentliche Lichtraumprofil von privaten Einbauten (und dazu gehören auch Hecken und Bäume) freizuhalten.

Das Lichtraumprofil (Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe) muss nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) 2,50 m im Geh-/ Radwegbereich und 4,50 m im Fahrbahnbereich betragen. Die seitliche Begrenzung ist identisch mit der Straßenbegrenzungslinie bzw. Grundstücksgrenze.

Bei turnusmäßigen (in Abhängigkeit von der Verkehrsbedeutung der Straße) Begehungen des Straßenunterhalts werden solche Missstände dokumentiert und die Anlieger*innen bzw. Eigentümer*innen mittels Anschreiben aufgefordert, den Überwuchs zu beseitigen. Nach einer zusätzlichen Erinnerung wird ein Bußgeldverfahren bis hin zu einer Ersatzvornahme eingeleitet.

Bei einem Rückschnitt von Hecken und Bäumen ist jedoch immer die Vogelschutzzeit vom 01. März bis 30. September zu beachten. In diesem Zeitraum ist lediglich ein Pflegeschnitt zugelassen.

Für Bürger*innen besteht die Möglichkeit, überragende Hecken oder Überwuchs unter Angabe der Örtlichkeit (Adresse - und Höhe der Hausnummer) per E-Mail an strassenunterhalt.bau@muenchen.de zu melden.

Die Kolleg*innen des an der jeweiligen Örtlichkeit zuständigen Straßenunterhaltsbezirks werden die Situation dann im Zuge des Dienstbetriebs vor Ort überprüfen und je nach Situation und Einschätzung vor Ort die Verantwortlichen gezielt zum Rückschnitt mündlich oder auch schriftlich auffordern.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02637 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 14 Berg am Laim am 09.04.2025 kann gemäß Vortrag entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferats, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönenmann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Die Anlieger*innen bzw. Eigentümer*innen werden bei Bedarf aufgefordert, etwaigen Überwuchs zu beseitigen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02637 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim am 09.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Alexander Friedrich

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträatin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 25311

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/Ost

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 14 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 14 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.